

tügen Begrenzung des Anwendungsbereichs. Einerseits ist es notwendig, auch leitende Mitglieder der Genossenschaft materiell zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie in grober Weise die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, zum anderen muß aber auch vermieden werden, daß ihnen allein das Risiko bei der Anordnung von Leitungsmaßnahmen in nicht vertretbarem Maße auferlegt wird, um nicht ihre Initiative bei der Organisation und Leitung der Genossenschaft zu hemmen.

Nicht jeder Schaden, der infolge einer Leitungsmaßnahme eintritt, und nicht jeder Ausfall eines geplanten Vermögenszuwachses müssen die Folge pflichtwidriger oder gar schuldhafter Anordnungen oder Maßnahmen des Leiters sein (vgl. Art. 11, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 351). Es ist also nicht möglich, Einzelleiter schlechthin für den Ausfall geplanter Produktionsergebnisse materiell verantwortlich zu machen, selbst wenn sich einzelne Anordnungen später als nicht oder nur wenig zweckdienlich herausstellen sollten. Vielmehr ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob der Einzelleiter auf Grund seiner fachlichen Vorbildung, des von ihm wegen seiner Stellung besonders zu verlangenden Verantwortungsbewußtseins und der von ihm zu erwartenden Sorgfalt schuldhaft erhebliche Pflichtverletzungen begangen hat, die bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen — vor allem wenn sie ursächlich für den eingetretenen Schaden waren — seine Ersatzpflicht zu begründen.

§ 8 WLVO (in Berlin: VO vom 2. März 1956 - VOB1.1 S. 205); §§ 22, 23b MSchG; 4 HausratsVO (jetzt: § 34 FGB).

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb, dem von der Wohnraumlenkungsbehörde für seine Betriebsangehörigen bestimmte Wohnungen zur Verfügung gestellt worden sind, Räumungsklage erheben kann.

2. Die Übertragung der Rechte an der ehelichen Wohnung im Eheverfahren schließt nicht aus, daß gegen den Berechtigten Räumungsgründe nach dem Mieterschutzgesetz geltend gemacht werden können.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 30. Dezember 1966 — 2 BCB 66/66.

Der Verklagten sind im Ehescheidungsverfahren die Rechte an der Ehwohnung übertragen worden.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Wohnung sei dem früheren Ehemann der Verklagten nur wegen seines Arbeitsverhältnisses zugewiesen worden. Das ergebe sich sowohl aus der Zuweisung als auch aus dem Mietvertrag, in denen die Wohnung ausdrücklich als „Dienstwohnung“ bezeichnet werde. Diese Wohnung stände ihr nach den Anordnungen des Magistrats ausschließlich für ihre Angestellten zur Verfügung. Sie benötige die Wohnung dringend für einen ihrer Ingenieure. Die Verklagte sei nicht bei ihr beschäftigt.

Die Klägerin hat beantragt, die Verklagte zur Räumung und Herausgabe der Wohnung zu verurteilen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, Vermieter sei die KWV und die Klägerin daher nicht aktiv legitimiert. Es handele sich auch nicht um eine Dienstwohnung.

Das Stadtbezirksgericht hat wegen mangelnder Aktivlegitimation der Klägerin die Klage abgewiesen. Auch handele es sich nicht um eine Werkwohnung. Außerdem sei die Wohnung der Verklagten nach der HausratsVO zugesprochen worden.

Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. Die Verklagte hat den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation für eine Klage aus § 23b MSchG nicht mehr erhoben, jedoch betont, daß die Klage we-

gen der Entscheidung im Eheverfahren abgewiesen werden müsse. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Einwand, die Klägerin sei für einen Anspruch aus § 23b MSchG nicht aktiv legitimiert, konnte die Klageabweisung nicht stützen. Er wurde deshalb zu Recht von der Verklagten in der Berufungsinstanz fallengelassen. Der Zweck dieser Bestimmung ist es gerade, dem Betrieb, der weder Eigentümer noch Vermieter der Wohnung ist, selbständige Rechte an den Räumen zu gewähren.

§ 23b MSchG findet Anwendung, wenn die Räume einem Betriebsangehörigen im Zusammenhang mit seinem Arbeitsrechtsverhältnis überlassen wurden. Das ist hier hinsichtlich des geschiedenen Ehemannes der Verklagten geschehen, wie sich aus den ausdrücklichen Hinweisen in der Wohnungszuweisung und dem Mietvertrag ergibt. Dieses Überlassen der Wohnung im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis ist auch unter den von § 23b MSchG geforderten Voraussetzungen geschehen. Nach der Stellungnahme der Abteilung Wohnraumlenkung vom 7. November 1966 ist diese Wohnung durch Beschluß des Magistrats von Groß-Berlin der Klägerin zweckgebunden für die Versorgung ihrer Betriebsangehörigen zur Verfügung gestellt worden. Abgesehen davon, daß dieser Verwaltungsakt gemäß § 3 GVG vom Gericht nicht überprüft werden kann, ist die Möglichkeit einer solchen Zweckbindung auch aus § 8 der in Berlin gültigen Fassung der Wohnraumlenkungs-VO vom 2. März 1956 (VOB1.1 S. 205) zu entnehmen.

Die Verklagte ist demnach zur Räumung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der §§ 20 bis 23b MSchG gegeben sind. Hier trifft § 22 MSchG zu, weil der Mietraum dringend für einen Betriebsangehörigen benötigt wird. Mit der Klage wurde unwidersprochen vorgetragen, daß die Klägerin die Wohnung für einen ihrer Ingenieure braucht, bei dem äußerst ungünstige Wohnverhältnisse herrschen und der die Wohnung wegen seiner Tätigkeit als Schichtingenieur in seiner nahegelegenen Arbeitsstätte erhalten soll. Damit ist ein nach dem Gesetz beachtlicher Räumungsgrund gegeben.

Daran ändert auch die vorangegangene Entscheidung über die Ehwohnung nach der HausratsVO nichts. Allerdings hätte der Zusammenhang der Wohnung mit einem Arbeitsrechtsverhältnis bereits bei dieser Entscheidung nach § 4 HausratsVO beachtet werden müssen. Es kommt jedoch nicht entscheidend darauf an, ob diese Umstände dem Gericht bei der Entscheidung über die Ehwohnung nicht bekannt waren — wie die Klägerin vorträgt — oder ob sie ungenügend gewürdigt wurden. Die Entscheidung nach der HausratsVO schließt nicht aus, daß gegen den Berechtigten noch Räumungsgründe nach dem Mieterschutzgesetz geltend gemacht werden, da er durch die vorangegangene Entscheidung gegenüber dem Vermieter und dem sonst Berechtigten nicht mehr Rechte erwirbt als jeder andere Mieter, gegen den auch — z. B. wegen erheblicher Belästigung oder wegen dringenden Eigenbedarfs — Räumungsklage nach dem Mieterschutzgesetz erhoben werden kann.

Das Institut für Erfinder- und Urheberrecht der Humboldt-Universität Berlin veranstaltet vom 20. bis 24. November 1967 ein internationales Seminar zum Thema

Patentrechts-Integration und die PVU,

an dem Wissenschaftler und Praktiker aus 23 Staaten, insbesondere auch aus den jungen Nationalstaaten, teilnehmen und mit Beiträgen auftreten werden,